Bezirk Bruck an der Leitha

A– 2460 Bruck an der Leitha, Stefanie-Gasse 2/2 Tel: 02162/6556 Fax: 02162/65560 e-mail: office@gabl.gv.at http://www.gabl.gv.at DVR: 0797707

ERHEBUNGSBLATT

zur Anmeldung/Änderung von Mülltonnen NICHT zur gänzlichen Freistellung aus der Müllentsorgung.

Angaben zum Grundstück

Eigentümer(in)		
Straße, Nr.		
PLZ, Ort		
Anzahl der Haus		

Gemeindeverband für Abfallbehandlung
Gemeindeverband für Abfallbehandlung

Information zur Datenverarbeitung:
Aufgrund des Art 6 Abs 1 DS-GVO in Verbindung mit
§26 NÖ AWG 1992 werden folgende personenbezogene Daten
des Grundstückseigentümers verarbeitet: Titel, Akadem. Grad,
Vor– und Zuname, Adresse.

Mülltonnen

	Derzeitiger Behälterstand (ALT)						Gewünschter Behälterstand (NEU)						
Fraktion	Anzahl		nen- Abfuhren pro Se [I] Jahr			Anzahl	Tonnen- größe [I]		Abfuhren pro Jahr		pro		
Restmüll		120	240	13					120	240	13		
(verpflichtend)		120	240	13					120	240	13		
Bioabfall (verpflichtend)		120	240	42					120	240	42		
		120	240	42					120	240	42		
Altpapier (verpflichtend)		240	1100	6,5	13	26			240	1100	6,5	13	26
		240	1100	6,5	13	26			240	1100	6,5	13	26
Windeltonne		120	240	13					120	240	13		
Aschentonne		120	240	7					120	240	7		
Eigenkompostierung:		0	Ich benötige keine Biotonne , denn ich verarbeite sämtliche anfallenden biogenen Abfälle aus Küche und Garten auf dem Grundstück fachgerecht zu Kompost (gemäß §9 Abs. 1 NÖAWG). Das Vorhandensein eines Komposthaufens und die fachgerechte Durchführung der Kompostierung kann vom GABL jederzeit gegen vorherige Anmeldung kontrolliert werden.										
Bemerkungen													

Wichtige Informationen:

- Verpflichtet zur Entrichtung der Müllgebühr ist laut §26 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz der Grundstückseigentümer. Mieter oder Pächter können nur zustellbevollmächtigt sein.
- Die Abfallsammelbehälter bleiben im Eigentum des GABL.
- Bei der Rückgabe müssen die Behälter entleert und gereinigt sein, andernfalls werden Reinigungskosten gemäß geltender Tarifbestimmung verrechnet.
- Die Behälter müssen auf Eigengrund aufgestellt und am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr an der Grundstücksgrenze bereit gestellt werden.
- Nach der Abfuhr sind die entleerten Behälter so bald als möglich wieder
- auf Eigengrund zurück zu stellen.
- Die Behälter dürfen nicht überfüllt werden, ebenso ist das Einstampfen oder Einschlämmen von Abfällen in die Behälter verboten.
- Jede zweckentfremdete Verwendung der Behälter ist untersagt.
- Für Beschädigungen durch unsachgemäße Handhabung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich (ausgenommen sind Beschädigungen im Rahmen der Müllabfuhr).
- Die geltenden Abfalltrennvorschriften sind unbedingt zu beachten. Informationen dazu können im Internet unter www.gabl.gv.at oder unter o2162/65556 angefordert werden.

Die Änderung/Neuanmeldung wird gewünscht ab (frühestens mit 1. des nächster Monats):

Datum und Unterschrift des(r) Grundstückseigentümers(in):						